

# S a t z u n g

## § 1

Name: Verein zur Förderung der Grundschule Hallermundt  
Stadt Eldagsen e.V.

## § 2

Sitz: Der Förderverein hat seinen Sitz in Springe 3 -  
Stadt Eldagsen

## § 3

Zweck und  
Aufgabe:

Der Verein soll die gemeinnützigen Aufgaben der Schule unterstützen durch ideelle, materielle und finanzielle Förderung.

Im einzelnen ist an folgende Maßnahmen gedacht:

- |               |   |
|---------------|---|
| Beschaffung   | von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten, Musikinstrumenten, Sammlungen, Büchereien usw., die im Eigentum des Vereins verbleiben. |
| Zuschüsse     | für Ausflüge, Landheimaufenthalte, Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionen über Jugend- und Erziehungsfragen usw.                             |
| Unterstützung | solcher Schüler, deren Eltern besonderer Unterstützung bedürfen.  |
| Unterstützung | und Anerkennung sonstiger im Gemeininteresse der Schule liegender Aufgaben und Leistungen.  |

## § 4

Geschäfts-  
jahr:

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## § 5

Organe des  
Vereins:

Der Verein besteht aus 2 Organen:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6

Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Eltern/Erziehungsberechtigte (einzeln oder gemeinsam) derzeitiger oder früherer Schüler.
- b) Frühere Schüler.
- c) Pädagogische oder nicht pädagogische Mitarbeiter.
- d) Öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- e) Sonstige natürliche und juristische Personen, die die Bestrebungen des Vereins fördern wollen.

Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand bestätigt mit der Übergabe der Satzung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Kündigung 4 Wochen vor Schuljahresende.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluß, der vom Vorstand mit Begründung schriftlich ausgesprochen wird.

Die Mitgliedschaft ehrenhalber kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn besondere Verdienste um Sinn und Zweck des Vereins hervorzuheben sind.

§ 7

Beiträge:

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag und die Spende sind nach den steuerlichen Richtlinien absetzbar. Die hierfür nötige Bescheinigung gehen auf Wunsch dem Förderer zu.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines angemessenen, mindestens satzungsgemäßen Betrages.

Die Beiträge werden nach Wunsch halbjährlich oder jährlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 8

Versammlungen:

Die Versammlungen werden vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig. Sie bestimmt die Arbeit des Vereins, Einladungen erfolgen brieflich.

Dazu gehören u.a.:

1. Wahl des Gesamtvorstandes,
2. Wahl der Rechnungsprüfer aus der Mitte der  
Versammlung,
3. Entgegennahme des Vorstandsberichtes,
4. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses,
5. Erteilung der Entlastung von Vorstand und  
Kassenwart,
6. Festsetzung der Mindestbeiträge,
7. Entscheidung über Anträge und Beschlüsse des  
Vorstandes und der Mitglieder,
8. Änderung der Satzung,
9. Auflösen des Vereins,
10. Bildung von Fachausschüssen,
11. Beschlußfassung.

Eine außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand, von 2 Vorstandsmitgliedern oder von mindestens 10 Vereinsmitgliedern schriftlich mit Begründung beantragt werden. Sie muß innerhalb eines Monats vom Eingangsdatum des Antrages an gerechnet stattfinden.

#### § 9

Vorstand: Der Vorstand wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl, Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollen eine Lehrkraft und ein Schulleiternratsmitglied angehören.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. 2 Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins entsprechend der Satzung nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann zu den Sitzungen einladen:

1. den Schulleiter
2. den Schulleiternratsvorsitzenden

#### § 10

Wahlen: Die Wahlen sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

§ 11

Anträge:

Anträge von Mitgliedern sind zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können behandelt werden, wenn sie schriftlich zu Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden und wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

§ 12

Abstimmungen:

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Bei Satzungsänderungen sind 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen nötig.  
Bei Vereinsauflösungen sind 3/4-Mehrheit aller Mitgliederstimmen notwendig.

§ 13

Protokolle:

Protokolle sind bei allen Versammlungen und Sitzungen anzufertigen, können tabellarisch aufgebaut sein und sind vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14

Rechnungsprüfung:

Die Rechnungsprüfung ist von 2 Rechnungsprüfern vor der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr durchzuführen.  
Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren.

§ 15

Vermögen und  
Auflösung:

1. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung des Fördervereins fällt etwa vorhandenes Vereinsvermögen an den Schulträger Springe für den Verwendungszweck der Grundschule Eldagsen zu, wenn nicht ein Nachfolgeverein berechtigterweise das Vermögen verwalten kann. Das vorhandene Vermögen ist im Sinne des Vereinszwecks zugunsten der Grundschule Hallermundt - Stadt Eldagsen zu verwenden.

§ 16

Satzung: Diese Satzung ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.03.1987 in Eldagsen beraten, genehmigt und einstimmig beschlossen und verabschiedet worden.

Eldagsen, den 24.03.1987